



HESSISCHER LANDTAG

30. 07. 2021

Kleine Anfrage

Walter Wissenbach (AfD), Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD)
vom 18.02.2021

Beseitigung von Bauten im Dannenröder Forst

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Während des Polizeieinsatzes im Dannenröder Forst, aber auch in den umliegenden Wäldern, wurden durch Umweltextremisten diverse Konstruktionen errichtet um die Rodungsarbeiten zu verzögern und den Polizeieinsatz zu behindern und stören. Von provisorisch aus verschiedenen Materialien zusammengebauten Barrikaden, bis hin zu Behausungen oder doppelstöckige Plattformen mit Fensterverglasungen (war eine Vielzahl von unterschiedlichen Konstrukten errichtet worden in welchen sich Ausbaueegner zwischenzeitlich aufhielten. Die erbauten Strukturen reichten von bodennah bis auf unterschiedlichen Höhen in Baumstrukturen. Herausragend war hier ein sogenannter „Skypod“, wobei in einer Baumkrone auf knapp 50 Meter Höhe ein senkrechter Pfahl mit besetzter Plattform an der Spitze erbaut wurde und in diesem sich ebenfalls vereinzelt Personen aufhielten. Die Beseitigung dieser vielseitigen Konstruktionen setzte also eine besondere Sorgfalt der Polizeikräfte voraus. Teilweise mussten sog. „Höheninterventionsteams“ die Umweltextremisten aus lebensgefährlichen Höhen und Lagen bergen. Die Beseitigung der Konstruktionen war somit mit hohen Kosten verbunden, die voraussichtlich der Steuerzahler zu tragen hat.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Rodungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Ausbau der BAB 49 haben am 1. Oktober 2020 begonnen. Die Einsatzmaßnahmen wurden in die Haupthase I (1. Oktober 2020 bis 9. November 2020), die Hauptphase II (10. November 2020 bis 8. Dezember 2020 – Ende Tagdienst) und die Hauptphase III (ab 8. Dezember 2020 – Beginn Nachtdienst- 28. Februar 2021) aufgegliedert.

Seit Beginn der Rodungsmaßnahmen am 1. Oktober 2020 konnten im Rodungsgebiet (Maulbacher Wald, Herrenwald und Dannenröder Forst) alle für den Aus- und Weiterbau der BAB 49 erforderlichen Rodungsarbeiten durchgeführt werden. Die Fällung des letzten Baumes im Dannenröder Forst wurde am 8. Dezember 2020 durchgeführt. Mit Beginn der Hauptphase III fanden in den Waldgebieten des Herrenwaldes, des Maulbacher Waldes und des Dannenröder Forsts keine weiteren Rodungsarbeiten mehr statt. Zwischenzeitlich fanden jedoch weitere Rückarbeiten und kleinere Nachfällarbeiten, wie das Roden der Wurzelstöcke, durch forstwirtschaftliche Unternehmen statt. Zudem wurden entsprechende bauliche Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf den Baubeginn des Ausbaus der BAB 49 durchgeführt.

Mit Beginn der Vegetationsphase am 1. März 2021 wurde die Hauptphase III der polizeilichen Einsatzbewältigung abgeschlossen und die Bauphase des Ausbaus der BAB 49 hat begonnen. Hier ist die Übergabe durch die Firma DEGES an den Bauträger, Firma StraBag erfolgt.

Mit Beginn der Rodungsmaßnahmen konzentrierten die Ausbaueegner ihre Proteste im Bereich des Dannenröder Forstes. Von Ausbauegnern wurde dort eine niedrige zweistellige Zahl von sogenannten Camps mit Baumhäusern und sonstigen Strukturen sowie Blockaden errichtet. Die Blockaden reichten in ihrer Ausgestaltung von einfachen Holzbarrikaden, über sog. Lock-On-Vorrichtungen, mit denen Personen Körperteile festketten oder einbetonieren konnten, bis hin zu Mono-, Duo- oder Tripods, in denen sich Menschen in mehreren Metern Höhe aufhielten, um den Fortschritt der Fällarbeiten zu behindern und die aufwändig durch Spezialkräfte abgesiebt werden mussten.

Im Laufe der Rodungsmaßnahmen griffen Teile der Ausbaueegner zu noch massiveren Widerstandsmaßnahmen, die vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht gedeckt sind. So wurden Einsatzkräfte mit Steinen, Fäkalien oder Pyrotechnik beworfen oder mit Zwillen beschossen. Hinzu kommt, dass auf den Zufahrtswegen im Wald vermehrt sogenannte Krähenfüße gefunden

wurden. Teile der Protestbewegung nahmen durch diese Handlungen die Gefährdung der Einsatzkräfte bewusst in Kauf, zum Teil müssen die Handlungen so eingeordnet werden, dass die Einsatzkräfte zielgerichtet verletzt werden sollten.

Am 23. November 2020 wurde von einem Ausbaueegner eine Seilverbindung gezielt durchtrennt, um einen Duopod (A-förmig aufgestellte Baumstämme, mittels Seil befestigt) umzustürzen. Darunter befindliche Einsatzkräfte konnten nur durch einen Sprung zur Seite verhindern, von den herabstürzenden Baumstämmen getroffen zu werden. Die zuständige Staatsanwaltschaft hat Verfahren wegen des Verdachts auf ein versuchtes Tötungsdelikt eingeleitet und seit dem 7. Dezember 2020 eine Öffentlichkeitsfahndung nach dem Täter initiiert. Mehrere Brandanschläge auf am Ausbau beteiligte Firmen oder Waldbesitzer bestätigen das enorme Gewaltpotenzial in Teilen der Protestbewegung.

Durch die vorgenannten Handlungen erschwerten oder verhinderten die Ausbaueegner zeitweise nicht nur den Rodungsunternehmen und den Einsatzkräften die Zufahrt in den Wald, sondern auch der Feuerwehr und dem Not- und Rettungsdienst zu den jeweiligen Einsatzorten.

Die Rodungsarbeiten mussten rund um die Uhr – zeitweise mit mehr als 2.000 polizeilichen Einsatzkräften pro Tag – unterstützt werden. In den 68 polizeilichen Einsatztagen der Hauptphase wurden die Rodungsarbeiten von mehr als 100.000 Einsatzkräften geschützt. Darunter befanden sich neben den hessischen auch Einsatzkräfte aller anderen Länderpolizeien und der Bundespolizei. Durch die Polizei wurden unter anderem mehr als 300 Blockaden geräumt und 175 Baumhäuser im gesamten Waldgebiet entfernt.

Seit Beginn der Maßnahmen wurden u.a. über 3.000 Identitätsfeststellungen durchgeführt, über 2.500 Platzverweise erteilt und zur Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen waren in über 1.400 Fällen Freiheitsbeschränkungen und -entziehungen erforderlich. Zudem wurden durch die Einsatzkräfte etwa 1.500 Ordnungswidrigkeiten und etwa 500 Straftaten zur Anzeige gebracht. Da die Einsatzmaßnahmen bislang noch nicht abgeschlossen sind und es sich um eine dynamische Einsatzlage handelt, können die Fragen in Bezug auf statistische Erhebungen nicht abschließend beantwortet werden. Bei dem Ausbau der Autobahn BAB 49 handelt es sich um die herausragendste Einsatzlage der letzten Jahre in Hessen. Dabei gilt es, die hervorragende Leistung aller eingesetzten Beamtinnen und Beamten der Polizei Hessen sowie der unterstützenden Kolleginnen und Kollegen aller Bundesländer sowie der Bundespolizei hervorzuheben und wertzuschätzen. Das hochprofessionelle und engagierte Handeln der Einsatzkräfte war die Grundlage der erfolgreichen Sicherung der Rodungs- und Räumarbeiten und die Grundlage dafür, dass rechtsstaatlich legitimierte Entscheidungen durchgesetzt wurden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt und im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Konstruktionen wurden nach Kenntnis der Landesregierung im Dannenröder Forst und den umliegenden Wäldern erbaut? Bitte nach Art und Typ der Konstruktion aufschlüsseln.

Frage 2. Wie viele Konstruktionen mussten nach Kenntnis der Landesregierung durch die Einsatzkräfte beseitigt werden (Bitte nach Art und Typ der Konstruktion aufschlüsseln.)

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 12. März 2021 wurden über 750 Konstruktionen festgestellt, unbrauchbar gemacht und entsorgt. Bei den Konstruktionen wurde grundsätzlich zwischen Barrikaden, Mono-Pods, Duo-Pods, Tri-Pods, Sky-Pods, Baumhäusern, Plattformen und Lock-Ons unterschieden. Eine detaillierte Aufschlüsselung ist nicht möglich.

Frage 3. Auf welchen Betrag belaufen sich nach Kenntnis der Landesregierung die Kosten zur Beseitigung der Konstruktionen?

Der Landesregierung liegt zurzeit noch keine abschließende Kostenaufstellung vor.

Frage 4. Wer trägt nach Kenntnis der Landesregierung vorerst die entstandenen Kosten für die Beseitigung der Konstruktionen?

Die Kosten für die im Rahmen des Polizeieinsatzes vorgenommene Beseitigung der von den Ausbauegnern errichteten Konstruktionen (Barrikaden, Behausungen oder Plattformen) im Dannenröder Forst trägt zunächst das Land. Soweit rechtlich und tatsächlich möglich, werden die verantwortlichen Störer in Regress genommen. Ergänzend wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen. Wenn durch derartige Konstruktionen zusätzliche Ausgaben im Rahmen der Baufeldfreimachung entstanden sind, erfolgt die Finanzierung durch den Bund als Träger des Vorhabens.

- Frage 5. Sofern die Landesregierung beabsichtigt die Verursacher für die entstandenen Kosten zur Beseitigung der Konstruktionen in Regress zu nehmen, wie viele Tatverdächtige konnten nach Kenntnis der Landesregierung bisher dafür identifiziert werden?
- Frage 6. Kann die Landesregierung den identifizierten Tatverdächtigen schon ihren Anteil an den verursachten Kosten zuordnen und wenn ja, in welcher Höhe?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Im Zuge der Räumungen konnten aus verschiedenen Gründen nicht in jedem Fall die Personalien der jeweiligen Personen geklärt werden. Ein Großteil der durch polizeiliche Maßnahmen betroffenen Ausbaueegnerinnen und Ausbaueegner versuchte, ihre Identität durch das Verkleben der Fingerkuppen mittels Sekundenkleber oder Teer, das Einritzen selbiger mittels Rasierklingen, das Bemalen des eigenen Gesichtes und ähnliche Handlungen zu verschleiern. Personaldokumente führten die wenigsten Personen mit sich.

Da in diesen Fällen auch aufgrund rechtlicher Grenzen eine Identitätsfeststellung oft nicht möglich war, konnte in vielen Fällen keine Kostenerhebung u.a. in Form eines Kostenbescheides angestrebt werden.

Die durchgeführten polizeilichen Maßnahmen, u.a. die Räumung von Baumhäusern, waren somit aufgrund der dargelegten Problemstellungen bei den Identitätsfeststellungen nicht immer einem exakt bestimmbar Personenkreis zuzuordnen.

Durch die Polizei können zudem lediglich präventive polizeiliche Maßnahmen nach dem Hessischen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (HSOG) ohne Bezug zu einer verübten Straftat oder Ordnungswidrigkeit in Form von Kostenbescheiden in Rechnung gestellt werden. Für die Prüfung und Durchsetzung von Gebühren und Auslagen für polizeiliche Amtshandlungen nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-HMdIS) ist das Hessische Polizeipräsidium für Technik (HPT) zuständig. Auf die Anzahl der bereits gestellten Kostenbescheide nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz wird in den Fragen 7 und 8 näher eingegangen.

- Frage 7. Wie viele identifizierte Tatverdächtige wurden nach Kenntnis der Landesregierung bereits zur Zahlung der Kostenerstattung aufgefordert?
- Frage 8. Wie hoch ist nach Kenntnis der Landesregierung die bereits gezahlte Summe durch die in Frage 7 genannten Personen?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport und somit durch die Polizei können lediglich polizeiliche Maßnahmen ohne Bezug zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in Form von Kostenbescheiden in Rechnung gestellt werden, insofern hier zweifelsfreie Personalien der Verursacherinnen und Verursacher feststehen. Durch das HPT wurden bisher 15 Kostenbescheide auf der Grundlage des Hessischen Verwaltungskostengesetzes für polizeiliche Maßnahmen nach dem HSOG an die Kostenschuldner gesandt und weitere 123 Kostenbescheide befinden sich im Anhörungsverfahren. Insofern durch die Kostenschuldner nicht binnen 1 Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch oder Klage eingereicht wird, wird der Kostenbescheid rechtskräftig. Das Polizeipräsidium Mittelhessen hat aktuell noch weitere 71 Vorgänge in der Bearbeitung, die nach Abschluss der Ermittlungen zur Erstellung von Kostenbescheiden dem HPT übersandt werden. Weitere nach wie vor in der polizeilichen Bearbeitung befindliche Sachverhalte werden auch auf die Möglichkeit, Kostenbescheide zu erlassen, geprüft.

Nach aktuellem Stand (29. April 2021) wurden bisher zwei Kostenbescheide in Gesamthöhe von rund 410 € (1 x 322,95 € und 1 x 87,45€) beglichen.

- Frage 9. Erwartet die Landesregierung eine vollumfängliche Erstattung der Kosten, die durch die Beseitigung der Konstruktionen entstanden sind? (Bitte begründen.)

Eine vollumfängliche Erstattung der Kosten wäre nur dann zu erwarten, wenn alle Personen ermittelt und zugeordnet werden könnten. Dies ist, aus den zuvor dargestellten Gründen, nicht in jedem Fall möglich und deshalb auch nicht zu erwarten.